

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung zum Begnadigungsgesuch des wegen Nichtbezahlung von Militärpflichtersatz bestraften Max Rösch, Ingenieur von Basel, wohnhaft in Glarus.

(Vom 11. Dezember 1908.)

Tit.

Am 12. Oktober 1907 überwies der Kreiskommandant von Altstätten, Kt. St. Gallen, den damals in seinem Bezirke wohnenden Max Rösch dem dortigen Bezirksamt, weil er trotz Mahnungen durch den Sektionschef die Militärsteuer pro 1907 im Betrage von Fr. 28.10 nicht geleistet hatte. Sektionschef und Kreiskommandant gaben dabei dem Verzeigten, der Mangel an Mitteln zur Zahlung vorschützte, ein schlechtes Zeugnis hinsichtlich seiner Lebensführung, — der erstere bezeichnet ihn als ausgeschätzten Schuldner, der sich „durch Prellen und unwahre Angaben herumtreibe“.

Vor Bezirksamt versprach Rösch Zahlung auf den 15. Oktober mit dem Beifügen, dass, wenn er dieses Versprechen nicht halte, man zum Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe schreiten solle. Am 24. Oktober schrieb er an die Behörde, es sei ihm unmöglich Zahlung zu leisten, dagegen sei er bereit, die Steuer im Zeughaus St. Gallen abzuverdienen. Mit Erkenntnis vom 31. Oktober verurteilte sodann das Bezirksamt den säumigen Schuldner zu sechs Tagen Gefängnis.

Erst Anfang Dezember 1907 leistete Rösch Zahlung von Busse und Kosten. Er wurde aber nichtsdestoweniger zur Straf-

ersthung ausgeschrieben und infolgedessen am 17. November 1908 in Glarus zur Haft gebracht. Jetzt reichte er beim schweiz. Militärdepartement ein Begnadigungsgesuch ein, das am folgenden Tage der Bundesanwaltschaft zugeleitet wurde und bewirkte, dass er auf Verfügung dieser Behörde nach zirka 1 $\frac{1}{2}$ Tagen wieder auf freien Fuss gesetzt wurde.

Rösch gründet sein Gesuch um Nachlass der Strafe auf die Tatsache, dass er die Steuer längst bezahlt habe und die rechtzeitige Leistung ihm wegen „ungenügendem“ Verdienste unmöglich gewesen sei. Das Bezirksamt Altstätten und die Militärdirektion des Kantons Glarus erklären, Rösch verdiene nach allem, was über seine Verhältnisse bekannt sei, keine Begnadigung. Dabei wird konstatiert, dass er auch die Steuer pro 1908 nicht bezahlt hat und darauf hingewiesen, dass nach Art. 1, lemma 5, des Bundesgesetzes vom 29. März 1901, durch die Bestrafung eines Ersatzpflichtigen die Verbindlichkeit zur Bezahlung des Pflichtersatzes nicht aufgehoben werde. Diese Argumente lassen die Abweisung des Begnadigungsgesuches als gerechtfertigt erscheinen.

Wir stellen daher bei Ihrer hohen Versammlung den

Antrag:

Es sei das Begnadigungsgesuch des Max Rösch abzuweisen.

Bern, den 11. Dezember 1908.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Brenner.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Begnadigungsgesuch des wegen Nichtbezahlung von Militärpflichtersatz bestraften Max Rösch, Ingenieur von Basel, wohnhaft in Glarus. (Vom 11. Dezember 1908.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1908
Année	
Anno	
Band	6
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.12.1908
Date	
Data	
Seite	310-311
Page	
Pagina	
Ref. No	10 023 158

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.